



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Staatspolitische Kommission des
Nationalrates (SPK)
3003 Bern

Zug, 19. Mai 2020 sa

Stellungnahme des Kantons Zug zu 16.432 n Pa. Iv. Gebührenregelung: Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte

Mit Schreiben vom 14. Februar 2020 haben Sie die Kantonsregierungen zur Stellungnahme in der rubrizierten Angelegenheit bis 27. Mai 2020 eingeladen. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr und äussern uns wie folgt:

Antrag:

Art. 17 des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3) sei gemäss dem Vorentwurf der Minderheit (Cottier, Binder, Fluri, Jauslin, Romano, Silberschmidt, Streiff) zu ändern und es sei keine Höchstgrenze für die Gebühren im Gesetz festzulegen.

Begründung:

Wir begrüssen die Umkehrung des Grundprinzips in Art. 17 BGÖ. Die Verankerung des Grundsatzes, dass in Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten keine Gebühren erhoben werden, trägt dem Grundgedanken des Öffentlichkeitsprinzips, nämlich dem voraussetzungslosen Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, Rechnung. Gemäss dem erläuternden Bericht wurde bislang in 98% aller Fälle auf die Erhebung von Gebühren verzichtet, so dass mit dieser Änderung des BGÖ im Wesentlichen die bereits gelebte Praxis gesetzlich verankert wird. Zugleich wird auf diese Weise für eine einheitliche Praxis der Bundesbehörden gesorgt.

Einverstanden sind wir auch mit der Regelung, dass ausnahmsweise Gebühren erhoben werden können, wenn ein Zugangsgesuch eine besonders aufwändige Bearbeitung durch die angesprochene Behörde erfordert. Der Kanton Zug kennt in seinem Öffentlichkeitsgesetz, welches in vielen Bereichen dem BGÖ nachgebildet ist, die gleiche Regelung. Unsere Erfahrungen haben indes gezeigt, dass die Verankerung einer maximalen Gebührenhöhe, wie dies von der Kommissionsmehrheit mit 2000 Franken vorgeschlagen wird, zu störenden Ergebnissen bei ausserordentlich umfangreichen Zugangsgesuchen führen kann. Das Bundesgericht entschied in einem den Kanton Zug betreffenden Fall mit Urteil 1C_155/2017 vom 17. Juli 2017, dass sowohl das Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Zug als auch das BGÖ ausserordentlich umfangreiche Zugangsgesuche grundsätzlich zulassen, sofern sie den Geschäftsgang der Behörde nicht nahezu lahmlegen (E. 2.6). Im genannten Fall ging es um den Zugang zu Gemeinderats-

protokollen mit über 500 teils mehrseitigen Beschlüssen aus allen möglichen Bereichen der gemeindlichen Tätigkeiten. Nach dieser Rechtsprechung des Bundesgerichts sind somit auch solch umfangreiche Zugangsgesuche durch die Behörde zu behandeln.

Der Möglichkeit, Gebühren für die Behandlung des Zugangsgesuchs zu erheben, kommt unter diesen Umständen eine wichtige Funktion zum Schutz der Behörden vor Überlastung zu. Nur wenn der gesuchstellenden Person dem Aufwand angemessene Gebühren für die Behandlung ihres Gesuchs in Aussicht gestellt werden können, kann diese dazu veranlasst werden, ihr Zugangsgesuch auf ein vernünftiges Mass zu reduzieren. Fällt diese Möglichkeit der Behörden hingegen weg, besteht für die gesuchstellende Person hierzu kein Anlass. Es geht hier notabene nicht darum, eine Person von der Inanspruchnahme ihres Zugangsrechts abzuhalten. Vielmehr soll dem Grundsatz von Treu und Glauben Nachachtung verschafft werden. Nicht nur der Staat hat die Bürgerinnen und Bürger nach Treu und Glauben zu behandeln, sondern auch umgekehrt. Daher soll eine gesuchstellende Person den Behörden nicht mehr Aufwand verursachen dürfen, als unbedingt erforderlich ist, andernfalls sie die daraus resultierenden Kosten zu tragen hat. Es mag eingewendet werden, dass solche Zugangsgesuche nicht häufig sind, doch waren die Behörden des Kantons Zug bereits mehrfach mit solchen Fällen konfrontiert. Der dadurch entstandene Aufwand war sehr gross und die gesuchstellenden Personen zeigten auch nur wenig Bereitschaft, ihre Zugangsgesuche auf ein vernünftiges Mass einzuschränken. Die Kosten für die Behandlung dieser Zugangsgesuche überschritten den Betrag von 2000 Franken bei Weitem.

Eine maximale Gebührenhöhe von 2000 Franken wird in solchen Fällen daher meist nicht ausreichen, um die gesuchstellenden Personen zu einer Begrenzung ihres Zugangsgesuchs auf ein vernünftiges Mass zu bewegen. Es drängt sich daher eine differenzierte Gebührenregelung auf. Zugangsgesuche, deren Behandlung nur einen geringen oder vertretbaren Aufwand verursacht – dies ist die grosse Mehrheit – sollten nach wie vor unentgeltlich sein. Ist die Behandlung des Gesuchs hingegen besonders aufwändig, sollten Gebühren bis zu den vorgeschlagenen 2000 Franken erhoben werden. Überschreitet ein Zugangsgesuch hingegen auch diese Schwelle und erweist sich als ausserordentlich umfangreich und aufwändig, sollte die Möglichkeit bestehen, darüber hinausgehende, kostendeckende Gebühren für dessen Behandlung zu erheben. Diese Gebührenregelung soll nicht prohibitiv wirken, doch soll sie die Behörden vor einem unvernünftig grossen Arbeitsaufwand schützen, der nur deshalb anfällt, weil die gesuchstellende Person nicht zu einer Fokussierung ihres Zugangsgesuchs bereit ist oder dieses gar aus querulatorischen Gründen eingereicht hat. Eine solche differenzierte Gebührenregelung kann in die Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 24. Mai 2006 (Öffentlichkeitsverordnung, VBGÖ; SR 152.31) aufgenommen werden und entspräche auch dem Anliegen von Nationalrätin Edith Graf-Litscher, welche die parlamentarische Initiative 16.432 eingereicht hat. Dies ist indes nur möglich, wenn die maximale Gebührenhöhe nicht schon im BGÖ mit einem Betrag von 2000 Franken verankert ist. Aus diesem Grund unterstützen wir den Antrag der Kommissionsminderheit.

Seite 3/3

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unseres Antrags und unserer Bemerkungen.

Zug, 19. Mai 2020

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Stephan Schleiss
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Verteiler per E-Mail:

- Staatspolitische Kommission des Nationalrates (spk.cip@parl.admin.ch)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Staatskanzlei (info@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung